

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

438

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Schwerbehindertenrecht)

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) wird bekannt gemacht:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 2017 auf 3,17 vom Hundert der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Wiesbaden, den 31. März 2018

**Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration**

IV4-51w2130-0001/2007/017

StAnz. 24/2018 S. 716

439

Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und des § 11 der Satzung für das Landesjugendamt Hessen gibt sich der Landesjugendhilfeausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.
- (2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse richtet sich nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 6 HKJGB.
- (3) Unabhängig von der Wahlzeit endet der Vorsitz bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Landesjugendhilfeausschuss oder dem Fachausschuss.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Ausschuss abgewählt werden.

§ 3

Fachausschüsse

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt spätestens sechs Monate nach seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Fachausschüsse nach § 6 Abs. 6 Satz 2 HKJGB. Diese müssen nicht Mitglied der Vollversammlung sein.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Besetzung haben die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses und die Leiterin/der Leiter der Verwaltung. Den Fachausschüssen gehören jeweils höchstens elf Mitglieder an.
- (3) Die Wahlen der Fachausschüsse sind öffentlich. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n). Das vorsitzende Mitglied soll Mitglied der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses sein. Gemäß der Satzung des Landesjugendamtes Hessen stellt sich die/der Vorsitzende der Fachausschüsse der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses vor.

§ 4

Wahlen

- (1) Die Wahlen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds werden Wahlen geheim durchgeführt.

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen beiden Bewerber(innen) mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit führt die/der Vorsitzende Losentscheidung herbei.
- (3) Der Beschluss über die Abwahl des vorsitzenden Mitglieds wird mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 5

Vorbereitung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses bereitet in Absprache mit den vorsitzenden Mitgliedern der Fachausschüsse und der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes die Sitzungen vor und setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen bei dem vorsitzenden Mitglied oder der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingegangen und begründet sein.
- (3) Die Ladung der Mitglieder und der obersten Landesjugendbehörde soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Die Beratungsunterlagen und die Niederschrift der letzten Sitzung sind beizufügen.
- (4) Die Beratung und Beschlussfassung ist in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge durchzuführen. Eine Änderung beziehungsweise Ergänzung ist möglich, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 6

Anträge

- (1) Die Mitglieder können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bis zur Abstimmung hierüber Änderungsanträge stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (2) Personalfragen werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

§ 8

Arbeitsformen

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse können der Landesjugendhilfeausschuss und die Fachausschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere Anhörungen und Expertenbefragungen sowie Klausurtagungen und Exkursionen durchführen.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung dringende Entscheidungen im Umlaufverfahren via E-Mail herbeiführen. Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses hat mit der Versendung des Beschlussvorschlages im Umlaufverfahren in der Regel eine zweiwöchige Frist zu setzen, innerhalb derer die Rückäußerungen zu erfolgen haben. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich zurückgemeldet hat und die Mehrheit dieser dem Beschlussvorschlag zustimmt.

§ 9

Geschäftsführung, Niederschrift

- (1) Die Geschäftsführung für den Landesjugendhilfeausschuss und die Fachausschüsse obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes.
- (2) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern der Fachausschüsse, der Vollversammlung und

der obersten Landesjugendbehörde, in der Regel zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten ist. Einwendungen gegen die Niederschrift können mündlich oder schriftlich gegenüber dem vorsitzenden Mitglied oder der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes erhoben werden. Der jeweilige Ausschuss genehmigt die endgültige Fassung der Niederschrift.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses. Es kann diese Aufgabe an die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse oder den Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen.
- (2) Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses hat durch geeignete Medien des Landesjugendamtes in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 2018

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Sts-II6B-52e0700-0009/2008/009

StAnz. 24/2018 S. 716

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

440

Urteil im einstweiligen Anordnungsverfahren hinsichtlich der Einteilung des Landtagswahlkreises 34 – Frankfurt am Main I –

Das nachstehende Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 9. Mai 2018 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, den 29. Mai 2018

Der Präsident
des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen
P.St. 2670 e. A.

Urteil vom 9. Mai 2018 – P.St. 2670 e. A. –

Leitsätze zum Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 9. Mai 2018
– P.St. 2670 e. A. –

1. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung, die die Hauptsache vorwegnimmt, erfordert nicht lediglich eine Folgenabwägung, sondern auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache.
2. Der in Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Hessische Verfassung – HV – verankerte Grundsatz des gleichen Stimmrechts gilt auch für die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen. Er verlangt, dass die Wahlkreise möglichst gleich viele Wahlberechtigte haben.
3. Weicht ein Wahlkreis um mehr als 25% von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise ab, verstößt

diese Abweichung jedenfalls dann gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Stimmgleichheit, wenn der Gesetzgeber einen maximalen Toleranzwert von 25% festgelegt hat.

4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bei der Wahlkreiseinteilung möglichst aktuelle Zahlen heranzuziehen. Die Verwendung der jeweils aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

StAnz. 24/2018 S. 717

Urteil Im Namen des Volkes

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren

Fraktion der SPD im Hessischen Landtag, vertreten durch deren Vorsitzenden
Thorsten Schäfer-Gümbel, MdL, Hessischer Landtag,
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden,

Antragstellerin,

– Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Dr. Martin Will,
Wiesbaden –

an dem sich beteiligt haben:

1. Hessischer Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten,
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden,
– Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick,
Bonn –